

Dr. Martin Prein

Wenn das Abschiednehmen verwehrt bleibt



Erfahrungen eines ehemaligen Bestatters

Einleitung

Ich treffe in meiner Arbeit viel zu viele Menschen, die mir immer wieder folgende Geschichte erzählen: Als damals die Schwester, der Bruder, der Vater, der Sohn, die Großmutter ... verstarb, ergab es sich nicht, wurde es ihnen nicht ermöglicht oder in manchen Fällen sogar verwehrt, sie oder ihn nochmals zu sehen. Niemand lud sie ein, Abschied zu nehmen oder auf Wunsch beim Versorgen des Leichnams mitzuhelfen. Ein Umstand, der sie noch Jahre und Jahrzehnte später beschäftigt, manche leiden direkt darunter. Wenn ich in solchen Fällen nachfrage, wie lange das her sei, höre ich oft: 30, 40 Jahre oder mehr.

Wenn einem der leibliche Abschied nicht ermöglicht wird, bleibt etwas offen – womöglich für den Rest des Lebens, man vergisst das nicht. Es ist nicht so, wie die Allgemeinheit es oft gerne hätte: „Lieber nicht mehr hinschauen, sondern abschließen und loslassen.“ Das funktioniert bei Abschieden nicht. Nehmen wir ein Beispiel aus einem anderen Lebensbereich: Die beste Freundin wandert aus oder geht für längere Zeit fort. Was wird unser Bedürfnis sein? Die meisten von uns werden die liebe Freundin so unmittelbar wie möglich vor der Abreise noch sehen und in die Arme schließen wollen.

Wir möchten geliebten Menschen, bevor sie gehen, noch einmal ganz nahe sein, auch körperlich. Genauso ist das beim endgültigsten Abschied überhaupt – dem Tod. Allerdings verlangt das Angebot des Abschiednehmens äußerste Sensibilität und viel Gespür, um Betroffenen auf der Gratwanderung der Gefühle Halt zu geben.

Autor: Dr. Martin Prein

© Dezember 2019 · NÖ PPA · „Wenn das Abschiednehmen verwehrt bleibt“

Seite 1 von 7

Schon ganz oder doch nicht ganz begreifen können?

Wovon sprechen wir eigentlich, wenn wir sagen, dass es für Trauernde sehr wichtig sein kann, sich leiblich zu verabschieden?

Wir meinen damit die große Bedeutung, die ein „Begreifen“ des Todes im doppelten Wortsinn für den weiteren Trauerprozess haben kann. Aus der Trauerforschung ist mittlerweile bekannt, dass es gerade in der Anfangsphase der Trauer – konkret in den ersten Stunden und Tagen – von Bedeutung ist, wie und vor allem ob der Tod eines nahestehenden Menschen realisiert werden kann.

Dieses Realisieren ist ein langer Prozess. Es ist etwas, das wir auch nicht mit dem einen Akt des leiblichen Verabschiedens vollumfänglich begreifen können. Aber der leibliche Abschied kann ein wesentlicher Meilenstein, ein erster wichtiger Schritt des Sich-langsam-Hineinlebens in die Unwiederbringlichkeit des Todes sein. Die Begegnung mit dem Verstorbenen, der Akt des Realisierens und vielleicht eines Hauches von schmerzlicher Akzeptanz können starke Trauerreaktionen auslösen.

Auch diese Gefühle des Schmerzes können für Betroffene im weiteren Trauerprozess sehr hilfreich sein. Realisieren, was ist, mit den dazugehörigen Emotionen scheint Stimmigkeit – eine der Seele gemäße Ganzheit zu bedeuten. Eine Ganzheit im Erleben, die für den gesamten Trauerprozess von Bedeutung ist.

Wir dürfen nicht vergessen: Wenn ein für uns sehr wichtiger Mensch verstirbt, müssen wir erst langsam realisieren, dass wir diesen geliebten Menschen, den wir ein Leben lang an unserer Seite hatten, nie mehr wiedersehen werden, nie mehr berühren und spüren können. Und darum braucht es in diesen Tagen sehr viel Einladung an die Hinterbliebenen.

Vielleicht sind Sie auch dieser Meinung und sehen es genauso, dass es diese Einladung braucht. Und Sie haben selbst die Erfahrung gemacht, wie wichtig es sein kann, einen verstorbenen nahestehenden Menschen noch einmal zu sehen, um seinen Tod zu begreifen. Oder aber Sie haben die andere Seite erlebt: Sie wurden nicht mehr eingeladen, sich zu verabschieden, konnten den Verstorbenen nicht mehr sehen, ihn nicht mehr berühren. Und vielleicht ist Ihnen das Gefühl vertraut, dass Etwas offenbleibt.

Aber was ist, wenn der Verstorbene nicht mehr „schön“ aussieht? Alle sterben ja nicht unversehrt und wohlbegleitet im Bett. Gerade Einsatzkräfte wissen, dass es auch andere Todesumstände gibt: Wenn der Tote nach Unfällen schwer entstellt ist, zum Beispiel. Es gibt trotzdem so gut wie immer Möglichkeiten, den Angehörigen einen leiblichen Abschied zu ermöglichen.

Natürlich gibt es Todesarten, bei denen absolut keine leibliche Verabschiedung mehr möglich ist. Doch diese sind selten, und auch dann kann man gemeinsam mit den Betroffenen ein tragfähiges Ritual anstelle des leiblichen Verabschiedens finden. Es gibt dazu eine Leid-Geschichte und eine Leit-Geschichte, die mich, was die Bedeutung des Begreifens des Todes betrifft antreibt:

Einmal kam nach einem Vortrag eine Frau zu mir und weinte bitterlich. Sie bat mich flehentlich um Rat, was sie tun sollte: Ihr Sohn war bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Da er nicht angeschnallt war, hatte es ihn durch die Windschutzscheibe mit dem Kopf voraus an einen Baum geschleudert. Die Polizei überbrachte der Mutter die Todesnachricht und ihr erster Impuls war: „Ich will meinen Sohn sehen, ich will zu meinem Sohn!“ Doch sie wurde in dieser Situation nicht zur Unfallstelle gelassen. Aber auch in den nächsten Tagen wurde es der Mutter verweigert, ihren toten Sohn zu sehen.

Die Begründung aller Beteiligten war: „Nein, das geht jetzt nicht mehr wegen der schweren Schädelverletzung!“ Schließlich wurde er bestattet, ohne dass sie ihn noch einmal gesehen hatte. Für die Mutter ist das wirklich eine Katastrophe. Wie soll sie damit zurechtkommen? Dabei wäre ein leiblicher Abschied auch unter diesen Umständen einfach zu bewerkstelligen gewesen. Wenige Wochen, bevor mir diese Mutter ihr Leid erzählte, begleitete ich eine Familie, deren Sohn sich das Leben genommen hatte. Er hatte sich einen Gewehrlauf in den Mund gesteckt und abgedrückt. Bei seinem Leichnam war fast kein Kopf mehr da, dennoch hat sich die Familie am offenen Sarg von ihm verabschieden können.

Wir verpackten die Reste des Kopfes gut in Plastik. Dann betteten wir den Leichnam in den Sarg und deckten den Kopf mit weißen Tüchern schön ab. Die Eltern konnten seine Hände nehmen, weinen, ihren Emotionen freien Lauf lassen und den Tod des Sohnes „begreifen“. Und wenn sie das Tuch zurückgeschlagen und sich den Kopf angeschaut hätten, hätten sie es eben getan – es war ihr Sohn.

Wie könnte ich mir da als Außenstehender – auch als „Profi“ – anmaßen, den Angehörigen die Entscheidung abzunehmen und besser zu wissen als sie, wieviel sie aushalten können und was gut für sie ist?

Doch kommen wir zurück zur Frau, die ihren Sohn beim Verkehrsunfall verloren hatte und sich nicht verabschieden konnte. Bei ihr ereigneten sich zwei Dinge. Erstens: Diese Mutter wird bis zu ihrem eigenen Tod die Phantasiebilder nicht aus dem Kopf bekommen, wie schlimm ihr Sohn möglicherweise zugerichtet war – was mit der Realität nichts zu tun haben muss. Wenn der Bestatter den Sohn schön hergerichtet hätte, seinen Kopf abgedeckt hätte, weil er wirklich schwer verletzt war, hätte die Mutter bei ihm sein können.

Ihre Schmerzen wären geblieben, aber sie hätte nicht diese Bilder im Kopf. Zweitens: Wenn jemand wie so intensiv das Bedürfnis hat, den geliebten Verstorbenen nochmals sehen zu wollen und daran gehindert wird, kann es sein, dass die Verstobenen zu „Untoten“ werden.

Diese Mutter erzählte mir, sie ginge schon seit zwei Jahren jeden Abend um 20 Uhr zur Garage, um das Garagentor zu öffnen, weil ihr Sohn um immer um diese Zeit nach Hause gekommen war. Er wird jedoch nie mehr nach Hause kommen. Das weiß die Frau rational auch, aber emotional hat sie das bis heute nicht begreifen können. Die Phantasie ist in solchen Fällen grausam, meist viel grausamer als die Realität.

Darum an dieser Stelle ein dringend notwendiger Blick auf einen Satz, der gerne von beteiligten Begleitern, von Professionisten oder dem Umfeld gesagt wird: „Behalten Sie ihn/sie so in Erinnerung, wie er/sie war!“ Er ist oft gut gemeint, aber meist nur der eigenen Unsicherheit geschuldet. Dieser Satz – und das mag radikal klingen – darf nur vom Hinterbliebenen selbst kommen, nachdem er eingeladen wurde, sich leiblich zu verabschieden. Wenn der Betroffene für sich selbst die Entscheidung trifft, das nicht zu wollen, ist das völlig in Ordnung.

Dieser Satz wird Trauernden auch dann schnell einmal anempfohlen, wenn es sich um keinen Todesfall handelt, bei dem der Tote entstellt wurde oder scheinbar unzumutbar aussieht. Sondern er findet auch im „natürlichen“ Todesfall breite Anwendung. Wenn ihn der Bestatter oder der Arzt aussprechen, werden unweigerlich Phantasien ausgelöst:

„War etwas mit meiner Mutter? Sieht sie nicht mehr schön aus? Hat sich etwas an ihr verändert? Wäre ihr Anblick zu schrecklich? Warum empfiehlt man mir, sie so in Erinnerung zu behalten, wie sie war?“

Die Seele weiß, was sie kann, wenn sie darf

Wir können bisher erkennen wie zentral die Einladung ist, den Tod zu begreifen und selbst entscheiden zu können, ob man sich leiblich verabschieden möchte oder nicht. Denn vielfach ist es nicht ein Wollen oder Nicht-Wollen als vielmehr ein Können.

Uns wurde eindrücklich klar, wie tief dieses Begreifen in die Seele reicht und es kann sein, dass Betroffene in diesen Tagen den Tod eines nahestehenden Menschen noch nicht begreifen können. Der Schmerz des vollkommenen Realisierens die Seele überfordern, gar überwältigen würde.

Aus der Praxis

Drei erwachsene Kinder kommen, um sich von der verstorbenen Mutter leiblich zu verabschieden. Der Sarg steht offen im Verabschiedungsraum. Die beiden Töchter gehen hinein, der Sohn bleibt im Moment lieber draußen. Die Töchter stehen vor dem offenen Sarg. Eine berührt die Mutter, streichelt deren Wange, leicht zitternd und leise weinend. Sie begreift den Tod in diesem Moment. Die andere steht am offenen Sarg, ohne Tränen, wie betäubt, kann die Mutter ansehen, sie aber nicht berühren. Sie begreift den Tod noch nicht ganz, zu groß scheint der Schmerz, der sich bahnbrechen würde. Der Sohn draußen vor der Tür entscheidet letztendlich, nicht zur Toten hineingehen zu wollen. Er beschließt für sich, sie so in Erinnerung zu behalten, wie sie war.

Alle drei Betroffenen haben sich so entschieden, wie sie es in dem Moment für sich als richtig erachtet haben, beziehungsweise danach, was ihnen ihr Innerstes sagte. Für alle drei wird dies im Trauerprozess hilfreich sein und jede Entscheidung für sich betrachtet ist richtig. Zentral sind auch hier die Einladung und der emotionale Teppich, um sich überhaupt trotz Trauer und Schmerz in diesen Bedürfnissen wahrnehmen zu können.

Wie ist das eigentlich rechtlich gesehen?

Das für uns Wesentliche aus der Rechtsordnung ist, dass uns als Angehörige ein sogenanntes Totenfürsorgerecht, eine Verfügungsberechtigung, zusteht.

Freilich kann unsere Verfügungsberechtigung ausgesetzt werden, etwa für genau den Zeitraum, in welchem eine Obduktion angeordnet und der für deren Durchführung benötigt wird.

Ist die Obduktion abgeschlossen, ergeht die Verfügungsberechtigung wieder an die Angehörigen. Diese Verfügungsberechtigung ist ein Persönlichkeitsrecht für uns alle. Zentral für unsere Selbstbestimmung ist zu wissen, dass der Bestatter ein Dienstleister ist und ich mir den für mich besten Dienstleister aussuche. Der Bestatter assistiert den Hinterbliebenen, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Über den Autor:

Dr. Martin Prein

Nach den 9 Pflichtschuljahren absolvierte Martin Prein eine Lehre zum Rauchfangkehrer. Nach der Lehre begann er eine berufliche Suchbewegung und diese führte ihn in viele Berufs- und Ausbildungswelten: Vom Baustoffhandel in die Metallverarbeitung über das Lastwagen- und Reisebusfahren im Fernverkehr. Nach einem kurzen Aufenthalt in der Pflegeausbildung lockte ihn die Neugier im Jahr 2000 in das Bestattungswesen wo er nun in Summe fast 18 Jahre verbrachte. Neben und während der Arbeit als Bestatter absolvierte Martin Prein die Studienberechtigungsprüfung und studierte Psychologie bis zum Abschluss des Doktorates. Das Studium lotste ihn 2003 nach Klagenfurt, wo er 10 Jahre lebte, studierte und als Bestatter arbeitete. Für die berufliche und persönliche Entwicklung prägend und richtungsweisend sieht Martin Prein rückblickend seine 15-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit beim Roten Kreuz die er 2003 beendete. Seit 2013 lebt er in Linz und ist beruflich selbständig, er hält zudem Vorträge, Fortbildungsseminare, Letzte Hilfe Kurse und begleitet als Notfallpsychologe akut trauernde Menschen nach schweren Verlusten. Seine eigentliche Berufsbezeichnung ist die des Thanatologen.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Expertinnen und Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Dr. Martin Prein

© Dezember 2019 · NÖ PPA · „Wenn das Abschiednehmen verwehrt bleibt“

Seite 7 von 7